

## Informationsblatt

# LED-Systeme im Innenbereich

## in Betrieben



Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Leuchten auf neue **LED-Systeme** in bestehenden, betrieblich genutzten Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen. Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss **zumindest 500 Watt** betragen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Einreichung zur Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme, wobei das Rechnungsdatum für die Schlussrechnung der Hauptanlageanteile (z.B. LED-Leuchten, Schalt- und Steckgeräte, Steuerung) nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf.

Die Förderung beträgt 600 Euro/kW Anschlussleistung. Bei gleichzeitiger Umsetzung einer Lichtsteuerung kann ein Bonus von 100 Euro/kW Anschlussleistung vergeben werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Investitionskosten begrenzt.

### Was wird gefördert?

- Der Einbau von neuen LED-Systemen sowie neuen Lichtsteuerungssystemen in Kombination mit neuen LED-Beleuchtungssystemen (bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Regelung und Schaltung) als Ersatz für bestehende konventionelle Beleuchtungssysteme.
- Die förderungsfähigen Kosten umfassen LED-Leuchten, erforderliche Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte sowie die Steuerung. Anfallende Kosten für Planung und Montage können ebenfalls gefördert werden.
- Nicht gefördert wird der Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc.) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in Systeme), der Einbau von LED-Systemen in Neubauten, Werbebeleuchtungen, indirekte Beleuchtungen, Außenbeleuchtungen sowie LED-Stripes. Auch der Austausch oder die Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtersystemen, sowie der Einbau von gebrauchten LED-Leuchten kann nicht gefördert werden.

Informationen über Förderungen für die Optimierung von **Straßen- und Außenbeleuchtungen** finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/energiesparen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe).

### Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Das Rechnungsdatum der Hauptleistung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at/led](http://www.umweltfoerderung.at/led). Die Investitionen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und vollständig bezahlt sein.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/led](http://www.umweltfoerderung.at/led)

Checkliste	
Unterfertigtes <b>Formular zur Förderungsabrechnung</b>	✓
<b>Eingescannte Rechnung</b> mit Angaben zu Anzahl und Leistung der installierten LED-Leuchten sowie Einzelpositionen oder verbindlicher Bestätigung des Lieferanten (Hinweis: Pauschalrechnungen können nicht bearbeitet werden)	✓
<b>Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers</b>	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

## Weitere Förderungsbestimmungen

- Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt. **„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN** unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

- Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.
- Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/led](http://www.umweltfoerderung.at/led)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

### Serviceteam LED-Systeme: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)